

Hinweisblatt

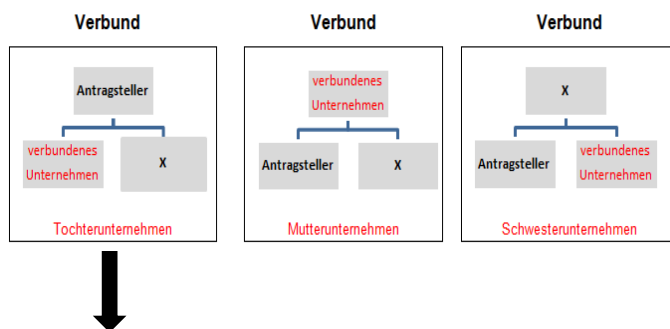
Was ist unter einem "verbundenen Unternehmen" (Stichwort "aktive Betriebsinhaberschaft") zu verstehen?

Antragsteller, die Direktzahlungen, die Ausgleichszulage Landwirtschaft und/oder mindestens eine der relevanten FAKT-Maßnahme (ökologischer Landbau; besonders tierartgerechte Haltungsverfahren) beantragen, müssen grundsätzlich "aktive Betriebsinhaber" sein.

Jeder betroffene Antragsteller hat dabei grundsätzlich und unabhängig voneinander folgende beide Angaben zu machen:

1. Bin ich mit einem Unternehmen "verbunden"?
2. Führe ich (ggf. mein Verbund) eine sogenannte Negativtätigkeit aus?

Gemäß der Definition in § 9 Absatz 9 InVeKoSV gibt es drei denkbare "Grundkonstellationen", bei denen ein Verbund vorliegen kann.



Die vermutlich häufigste Variante ist: "Ein verbundenes Unternehmen ist ein anderes Unternehmen, über das der Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat".

Was kann ein "verbundenes Unternehmen" sein?

Grundregel:

- **Verbundene Unternehmen können nur die Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft haben (z.B. GbR, GmbH, AG, KG, eG, etc.).**

Herr Müller übt jeweils als natürliche Person (= **jeweils als Herr Müller**) drei unterschiedliche Geschäftszwecke aus:

- landwirtschaftlicher Betrieb (Einzelunternehmer Müller)
- Biogasanlage
- Sägewerk

Bei der Person "Müller" liegt deshalb kein verbundenes Unternehmen vor, sondern "nur" unterschiedliche Geschäftsfelder.

Die unterschiedlichen Geschäftszwecke kann man um beliebige Bsp. erweitern:

- Windrad,
- Hofladen,
- Gasthaus,
- forstwirtschaftlicher Rückebetrieb,
- Straußenwirtschaft,
- kommunaler Lohnunternehmer für Gemeinde,
- Skilift etc.

Grundregel:

- **Bei einer GbR oder juristischen Person handelt es sich dann um ein "verbundenes Unternehmen", wenn der Antragsteller in der GbR oder juristischen Person die "alleinige Kontrolle hat.** D. h. ein "verbundenes Unternehmen" liegt nur bei alleiniger Kontrolle vor.
- **Es spielt dabei keine Rolle, ob eine "landwirtschaftliche Tätigkeit" ausgeübt wird oder nicht.**
- Die Rechtsform (GbR/juristische Person) allein sagt nichts darüber aus, in welchem Umfang der Antragsteller (in dem Bsp. Herr Müller) in der Rechtsform "Kontrolle" hat.

Herr Müller führt ein landwirtschaftliches Einzelunternehmen.

Die Person "Müller" ist darüber hinaus in **zwei GbRen beteiligt**:

- Biogasanlage-GbR:
 - Entscheidungen werden gemeinsam getroffen.
 - Herr Müller hat aber ein Vetorecht (d. h. er kann eine Entscheidung verhindern)
- Sägewerk-GbR:
 - Herr Müller kann alle Entscheidungen alleine treffen.

In dem Bsp. ist die Sägewerk-GbR ein "verbundenes Unternehmen", da Herr Müller die alleinige Kontrolle ausübt.

Personenkreis aus der sog. "Negativliste"

Nachdem beantwortet werden kann, ob ein Verbund vorliegt (ja/nein) gilt es im zweiten Schritt zu klären, ob eine Negativtätigkeit ausgeübt wird.

- Diese zweite Frage ist unabhängig von der "Verbundsfrage" zu beantworten.
- D. h. sowohl Antragsteller (AST) ohne Verbund als auch der AST mit Verbund haben dann im nächsten Schritt zu klären, **ob eine Negativtätigkeit ausgeübt wird.**

Eine Negativtätigkeit liegt vor, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen folgenden Betreiber handelt:

- Bergbauunternehmen
(Hinweis: Der oberirdische Abbau von Kies und Sand zählt nur dann dazu, wenn für den Abbau eine bergbauliche Genehmigung nach Bundes-Bergbaugesetz benötigt wird.)
- Flughäfen
- Wasserwerken (keine Wasserkraftwerke)
- dauerhaften Sport- und Freizeitflächen.
Zu beachten: Hierunter fallen auch Reitplätze und -hallen in Pensionspferdebetrieben.

sowie wenn der Antragsteller eine der folgenden Dienstleistungen erbringt:

- Eisenbahnverkehrsleistungen oder
- Immobiliendienstleistungen *(Anmerkung: Die Vermietung/Verpachtung von Ferienwohnungen, Gebäudeteilen, Flächen oder Häusern/Appartements aus dem privaten Immobilienbesitz des Landwirts gilt nicht als Erbringung von Immobiliendienstleistungen)*

Grundregel:

- Eine natürliche Person, die eine Negativtätigkeit ausübt (egal aus welchem der relevanten Geschäftsfelder) gilt als "Negativler".

Herr Müller übt jeweils als natürliche Person (= **jeweils als Herr Müller**) drei unterschiedliche Geschäftszwecke aus:

- landwirtschaftlicher Betrieb (Einzelunternehmer Müller, Ackerbau)
- Biogasanlage
- Campingplatzbetreiber

Die Person "Müller" übt als Campingplatzbetreiber eine Negativtätigkeit aus.

AST Müller gibt daher im GA 2017 an:

- Es liegt kein verbundenes Unternehmen vor.
- Ich gehöre zu dem Personenkreis aus der Negativliste.

(Anmerkung: Sollte AST Müller den Nachweis 3 machen müssen, so hat er die Angaben für alle seine Geschäftszwecke zu machen).

Grundregel:

- Ein AST der einen Verbund hat und dort eine Negativtätigkeit ausübt, wird über den Verbund "infiziert"; d. h. er gilt als "Negativler".

1. **Herr Müller** führt ein landwirtschaftliches Einzelunternehmen (Ackerbau).

Die Person "Müller" ist darüber hinaus in **zwei GbRen beteiligt**:

- Reitanlage-GbR:
 - Entscheidungen werden gemeinsam getroffen.
 - Herr Müller hat aber ein Vetorecht (d. h. er kann eine Entscheidung verhindern)
- Campingplatz-GbR:
 - Herr Müller kann alle Entscheidungen alleine treffen.

Die Einzelperson und der Antragsteller "Müller" übt selber keine Negativtätigkeit aus. Bei der Campingplatz-GbR liegt ein verbundenes Unternehmen vor. Das verbundene Unternehmen übt eine Negativtätigkeit aus und führt dazu, dass auch der Antragsteller Müller als "Negativler" gilt:

AST Müller gibt daher im GA 2017 an:

- Es liegt ein verbundenes Unternehmen vor.
- Ich gehöre zu dem Personenkreis aus der Negativliste.

Detailfragen zu der "Negativtätigkeit"

- Betreiber von Loipen, Betreiber von Skiliften
 - Es liegt weder bei der Loipe noch bei der Skipiste/Skilift eine "dauerhafte Sport- und Freizeitfläche" vor.
 - Das Betreiben einer solchen Anlage wäre somit **keine** "Negativtätigkeit".
- Betreiber einer Sommerrodelbahn
 - Die Anlage als solches "belegt" dauerhaft Fläche. Es liegt daher in diesem Fall eine "dauerhafte Sport- und Freizeitfläche" vor.
 - Das Betreiben einer solchen Anlage wäre somit eine "**Negativtätigkeit**".
- Betreiber einer Liftes, der im Winter als Skilift und im Sommer weiter als "Lift" betrieben wird
 - Die Anlage als solches wird dauerhaft genutzt. Im Unterschied zu einem reinen Skilift ist von einer "dauerhaften Sport- und Freizeitfläche" auszugehen.
 - Das Betreiben eines solchen Liftes wäre somit eine "**Negativtätigkeit**".